

Wahlbenachrichtigung

zu der _____ wahl⁵⁾

am Sonntag, dem _____ 19__

von _____ bis _____ Uhr⁶⁾

7)

Sie sind im Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. **Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit, und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepaß bereit!**

Wenn Sie in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises⁸⁾/des Wahlgebiets⁸⁾ oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen **Wahlschein**. Voraussetzung für die Erteilung des Wahlscheines ist, daß einer der im umseitigen Wahlscheinantrag genannten Gründe vorliegt. Wahlscheinanträge – die auch mündlich, aber nicht fernmündlich, gestellt werden können – werden nur bis zum _____, _____ Uhr, entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr. Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch bei der Gemeinde persönlich abgeholt werden. Wer für eine andere Person Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muß eine **schriftliche Vollmacht** vorlegen. Wenn Ihre Anschrift nicht richtig angegeben ist, so teilen Sie das bitte der Gemeinde mit.

4) Stadt Dresden
Wahlamt
01067 Dresden

Wahlbezirk/Wählerverz.-Nr.
316/00345

Wahlraum
Schulgebäude Emil-Überall-Straße 20
01159 Dresden

3)

Freistempelabdruck
oder
Freimachungsvermerk

**Falls verzogen,
nicht nachsenden,
sondern mit neuer
Anschrift an Absender
zurück.**

4) Herrn/Frau
Jaenicke, Wolfgang
Kesselsdorfer Straße 85
01159 Dresden

(mindestens 14 cm x 9 cm bis 16,2 cm x 11,4 cm ¹⁾²⁾

Wahlbenachrichtigung

(zu § 6 Abs. 1 KomWO)
– Seite 1 –
Anlage 1

¹⁾ Muster für die Versendung der Wahlbenachrichtigung als Infopost-Standard in Kartenform (Musterabdruck siehe Seite 2). Auf der Kartenrückseite ist der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen (Anlage 2) aufzudrucken.

²⁾ Die Maße für Infopost-Standard-Sendungen betragen:

Mindestmaß	Länge 14 cm, Breite 9 cm
Höchstgewicht	20 g
Papierstärke (Flächengewicht)	mindestens 150g/m ² , höchstens 500 g/m ²

Die Höchstmaße betragen 23,5 cm x 12,5 cm (= DIN B6/DL), empfohlen werden 14,8 cm x 10,3 cm (amtliches Postkartenformat).

³⁾ Der Freimachungsvermerk entfällt bei Benutzung von Freistempelmaschinen. In diesem Fall ist links neben dem Entgeltstempelabdruck der Zusatz „Entgelt bezahlt“ anzubringen.

Die Sendungen können entgeltmäßig als Infopost-Standard versandt werden, wenn gleichzeitig

a) mindestens 1 000 Stück, von denen mindestens je 10 Stück für denselben Leitbereich bestimmt sind, oder

b) mindestens 50 Stück für denselben Leitbereich oder

c) mindestens 1 000 Stück, von denen mindestens je 10 Stück für denselben Postort und in von der Post festgelegten Orten für dasselbe Zustellamt bestimmt sind oder

d) mindestens 50 Stück für denselben Postort oder dasselbe Zustellamt in den von der Post festgelegten Orten oder

e) mindestens 1 000 Stück, von denen mindestens je 10 Stück dieselbe Postleitzahl aufweisen oder

f) mindestens 50 Stück für dieselbe Postleitzahl.

Nähere Auskünfte, auch zu Entgeltermäßigungen, erteilen die Geschäftskundenberatungsstellen der Postämter.

⁴⁾ Absender- und Anschriftenangaben können in beliebiger Herstellungsart eingetragen werden. Infopost-Standard-Sendungen dürfen nur mit maschinell lesbarer Anschrift eingeliefert werden.

Mit der Absenderangabe kann die Angabe des Wahlbezirks, des Wählerverzeichnisses und des Wahlraums verbunden werden. Die Nummern des Wählerverzeichnisses und ggf. des Wahlbezirks können mit Paginierstempel eingetragen werden. Eine Versendung als Infopost-Standard bleibt möglich, sofern diese Nummern bei allen Druckstücken an gleicher Stelle stehen.

Die Nummern des Wählerverzeichnisses und des Wahlbezirks können auch in die Anschriftenangabe aufgenommen werden, dürfen dann aber als Ordnungsbezeichnung nicht mehr als zwei Zeilen einnehmen, nicht weiter nach links reichen als die oberste Zeile der Anschrift und nicht weiter nach unten als die unterste Zeile des Namens des Empfängers.

⁵⁾ Eintragen, für welche Wahlart die Wahlbenachrichtigung gültig ist. Bei den nur für eine etwaige Neuwahl des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters nach § 48 Abs. 2 SächsGemO oder eine etwaige Neuwahl des Landrats nach § 44 SächsLKro Wahlberechtigten ist nur „etwaige Neuwahl des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters“ bzw. „etwaige Neuwahl des Landrats“ einzutragen.

⁶⁾ Bei den nur für eine etwaige Neuwahl des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters nach § 48 Abs. 2 SächsGemO oder eine etwaige Neuwahl des Landrats nach § 44 Abs. 2 SächsLKro Wahlberechtigten ist die Wahlzeit der etwaigen Neuwahl anzugeben. Bei den für beide Wahlgänge Wahlberechtigten sind beide Wahlzeiten anzugeben.

⁷⁾ Bei den nur für eine etwaige Neuwahl des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters nach § 48 Abs. 2 SächsGemO oder eine etwaige Neuwahl des Landrats nach § 44 Abs. 2 SächsLKro Wahlberechtigten ist zusätzlich folgender Satz einzufügen:

„Eine Neuwahl des Bürgermeisters/des Oberbürgermeisters/des Landrats findet nur dann statt, wenn bei der vorausgehenden ersten Wahl, für die Sie nicht wahlberechtigt sind, kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.“

⁸⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen bzw. entfällt im Vordruck.